

Antrag aufgrund besonderer Schwierigkeiten im Bereich Lesen und / oder Rechtschreiben

nach § 33 – 36 BaySchO vom 1. August 2016

Schüler/in:	Adresse:
Klasse:	
Geburtsdatum:	
Name des Erziehungsberechtigten	
Telefonnummer:	

Sehr geehrte Frau RSDin Meggl,

Mit diesem Schreiben beantragen wir für unsere(n) Sohn/ Tochter _____
auf Grund einer

- | | | | |
|---|---|-----|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Lese-Rechtschreib-Störung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | mit | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Rechtschreibstörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | mit | <input type="checkbox"/> Notenschutz |
| <input type="checkbox"/> isolierten Lesestörung | <input type="checkbox"/> Nachteilsausgleich | mit | <input type="checkbox"/> Notenschutz |

Ich wurde/Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

1. *Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Dazu gehören z. B. Zeitzuschlag, bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie besonderes Layout der Angaben etc.*

*Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung** (§33 BaySchO).*

2. *Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**.
Bei einer Lese - Rechtschreibstörung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Maßnahmen des Notenschutzes nach § 34 BaySchO möglich:*
 - **Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung**
 - *Mit Ausnahme der Abschlussprüfung stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen innerhalb der sonstigen Leistungen in den Fremdsprachen*

*Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutz** ist eine **Zeugnisbemerkung erforderlich**, welche die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i. V. m. § 36 Abs.7 BaySchO).*

3. *Ein **Verzicht** auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens **innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären**.*

Mit dem Austausch von Unterlagen und Daten zwischen Schule und Schulpsychologin bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift aller Erziehungsberechtigten